

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Fahrzeugtechnik, M.Eng.
Hochschule:	Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
Standort:	Saarbrücken
Datum:	06.12.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Auflage 1: Die Modulbeschreibungen müssen durchgängig Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen der einzelnen Module, den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), zur Anzahl der ECTS-Leistungspunkte und zur Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls sowie ggf. Voraussetzungen für die Teilnahme und Verwendbarkeit der Module in anderen Programmen enthalten. (§ 7 Abs. 2 StAkkrV)

Auflage 2: Der Studienaufbau, die Prüfungsregularien und die Prüfungsformen müssen in den verschiedenen Ordnungen und Modulbeschreibungen konsistent und für Studierende transparent sein (§ 12 Abs. 4 StAkkrV)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel. Bezogen auf einige Punkte ist der Akkreditierungsrat jedoch zu

einer abweichenden Entscheidung gekommen.

## **I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)**

### **Auflage 1 zum Kriterium Modularisierung**

Die Agentur hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Modulbeschreibungen müssen durchgängig Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen der einzelnen Module, den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), zur Anzahl der ECTS-Leistungspunkte und zur Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls sowie ggf. Voraussetzungen für die Teilnahme und Verwendbarkeit der Module in anderen Programmen enthalten." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 8f.).

Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss. Die Begründung zur Auflage ist S. 8f. des Akkreditierungsberichts zu entnehmen.

### **Auflage 2 zum Kriterium Prüfungssystem**

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Der Studienaufbau, die Prüfungsregularien und die Prüfungsformen müssen in den verschiedenen Ordnungen und Modulbeschreibungen konsistent und für Studierende transparent sein" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 17, 20).

Die Begründung zur vorgeschlagenen Auflage kann auf S. 20 des Akkreditierungsberichts eingesehen werden. Im Rahmen ihrer Stellungnahme hat die Hochschule angekündigt, dass sie die Inkonsistenzen prüfen werde (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom 19.09.2022, S. 3). Der Akkreditierungsrat hat in eigener Prüfung festgestellt, dass zwar die Prüfungsordnung zwischenzeitlich überarbeitet wurde (s.u.), eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen ist jedoch weder durch die Dokumentation eines aktuellen Modulhandbuchs in den Antragsunterlagen noch durch eine aktuelle Version auf der Webseite des Studiengangs erkennbar, sodass die Auflage bestehen bleibt.

## **II. Nicht erteilte Auflagen (inkl. Begründung)**

### **Auflage zum Kriterium Anerkennung und Anrechnung**

Die Agentur hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen muss auf 50% des Studiumumfangs beschränkt werden" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 10).

Im Rahmen ihrer Stellungnahme hat die Hochschule angekündigt, dass die Regelung bei einer Überarbeitung der Rahmenprüfungsordnung eingeführt werde (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom 19.09.2022, S. 2). Der Akkreditierungsrat hat in eigener Prüfung festgestellt, dass die Regelung, die Gegenstand des Auftragsvorschlags der Agentur ist, in § 26 Abs. 5 der Rahmenprüfungsordnung vom 09.11.2022 umgesetzt wurde (vgl. [https://www.htwsaar.de/hochschule/organisation/verwaltung/Justizariat/fundstellenverzeichnis/db23\\_8\\_rpo-vom-09-11-2022.pdf](https://www.htwsaar.de/hochschule/organisation/verwaltung/Justizariat/fundstellenverzeichnis/db23_8_rpo-vom-09-11-2022.pdf), abgerufen am 30.09.2023). Das

Monitum gilt damit als behoben und die Auflage wird nicht erteilt.

### **Auflage zum Kriterium Curriculum**

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen:

"Der Nachweis fehlender ECTS-Punkte aus einem sechssemestrigen Bachelorabschluss muss einheitlich geregelt und transparent gemacht werden. Weiterhin sind die fachlichen Anforderungen für Studierende transparent zu machen, die erfüllt sein müssen, um aus einem fachlich verwandten Bachelorabschluss zugelassen zu werden" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 17).

Die Begründung zur vorgeschlagenen Auflage ist S. 16f. des Akkreditierungsberichts zu entnehmen. Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme angekündigt, die Monita im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Prüfungsordnung einzuarbeiten (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom 19.09.2022, S. 2). Der Akkreditierungsrat hat in eigener Prüfung festgestellt, dass die Monita in der Prüfungsordnung vom 28.09.2022 (vgl. [https://www.htwsaar.de/aspo\\_fztn\\_aktuell](https://www.htwsaar.de/aspo_fztn_aktuell), abgerufen am 30.09.2022) behoben wurden: Unter Punkt 1.2 Abs. 1 und 2 wurden Regelungen zum Nachweis fehlender ECTS-Punkte aufgenommen sowie fachliche Anforderungen an Bachelorabschlüsse aus fachlich verwandten Studiengängen festgelegt, die für einen Zugang zum Studiengang zu erfüllen sind. Das Monitum gilt damit als behoben und die Auflage wird nicht erteilt.

### **Auflage zum Kriterium Studierbarkeit**

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Abweichungen von der Landesrechtsverordnung hinsichtlich der Anzahl von Prüfungen je Modul sind nur in Ausnahmefällen möglich und inhaltlich oder didaktisch zu begründen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 22).

Die Begründung zur vorgeschlagenen Auflage kann S. 21f. des Akkreditierungsberichts entnommen werden. Eine entsprechende Begründung durch die Lehrenden der Hochschule wurde bereits im Rahmen der Begehung gegeben (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 22) und im Rahmen der hochschulischen Stellungnahme (vgl. S. 3) noch einmal verschriftlicht. Das Gutachtergremium konnte nach dem Gespräch mit den Studierenden im Rahmen der Begehung weiterhin nicht feststellen, dass die Studierbarkeit gefährdet ist (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 22). Insgesamt ist die Studierbarkeit des Programms laut der Begutachtung des Gutachtergremiums gegeben: "Insgesamt sehen die Gutachter: innen keine Hinweise, dass durch die Rahmenbedingungen die Einhaltung der Regelstudienzeit beeinträchtigt wäre. Arbeitsaufwand und Studien- sowie Prüfungsorganisation stellen ihrer Einschätzung nach einen reibungslosen Studienverlauf sicher. Wie sich die die Studierbarkeit im eingeschwungenen Zustand des Programms entwickelt, muss im Zuge der Reakkreditierung geprüft werden." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 22).

In der Gesamtschau sieht der Akkreditierungsrat kein Erfordernis, die vorgeschlagene Auflage zu erteilen.

